

Schlussfeststellung

Flurbereinigungsverfahren Eiterfeld-Großentaft, Az. F 924

Das Flurbereinigungsverfahren Eiterfeld-Großentaft wird nach § 149 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Rechtskraft der Schlussfeststellung gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Diese Schlussfeststellung ist darüber hinaus im Internet unter www.hvbg.hessen.de/F924 abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann gem. § 141 (1) Nr. 1 FlurbG innerhalb eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Obere Flurbereinigungsbehörde, Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fulda, den 09.07.2019

Im Auftrag


(Kranz)

